



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8001-047592

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert die Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber, jedem Mitarbeiter monatlich 100 Euro als Rentenzusatzversicherung auf ein Versicherungskonto einer Versicherungsgesellschaft einzuzahlen.

Die Petentin führt aus, dass mit der vorgeschlagenen monatlichen Zahlung von 100 Euro durch Arbeitgeber an Mitarbeiter als Rentenzusatzversicherung eine private Rentenabsicherung für alle möglich sei und der Altersarmut entgegengesteuert werden könne. Im Gegenzug solle auf Weihnachtsgeld verzichtet bzw. der Mindestlohn nicht stark, sondern nur schrittweise erhöht werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 24 Unterstützer an und es gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. So wird u. a. auch die Verabschiedung eines Gesetzes gefordert, wonach alle Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet werden sollten, für ihre Arbeitnehmer eine zusätzliche Betriebsrente einzuführen, beispielsweise in Höhe von 1 bis 5 Prozent des Bruttoeinkommens.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass die Forderung einer Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer monatlichen Zahlung in eine Rentenzusatzversicherung für Arbeitnehmer im Wesentlichen eine verpflichtende arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung darstellen würde. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die betriebliche Altersversorgung Teil des Drei-Säulen-Konzepts für eine auskömmliche finanzielle Absicherung im Alter ist. Deren wichtigste und bedeutendste Säule ist und bleibt die umlagefinanzierte gesetzliche Rente, die sich auch in Krisenzeiten stabil und immer wieder anpassungsfähig gezeigt hat. Diese wird auch in Zukunft maßgeblich die Alterssicherung der Menschen in Deutschland gewährleisten.

Was die betriebliche Altersversorgung anbelangt, sollte aus Sicht des Petitionsausschusses weiterhin auf eine freiwillige betriebliche Altersversorgung gesetzt werden. So wurde diese erst im Jahr 2017 umfassend reformiert, sowie 2020 ergänzend für Geringverdiener nochmals verbessert. Im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode ist zudem eine Stärkung der betrieblichen Altersversorgung vereinbart. Es sollten daher zunächst die Wirkungen dieser Maßnahmen auf die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung gerade für Geringverdiener abgewartet werden.

Dabei ist es zwar zutreffend, dass besonders in kleinen Betrieben und bei Geringverdienern die Betriebsrente noch nicht ausreichend verbreitet ist. Der Petitionsausschuss hält aber eine Pflicht zur arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente, wie sie von der Petentin vorgeschlagen wird, als Lösung des Problems nicht für geeignet, solange mögliche Verbesserungen auf freiwilliger Basis noch nicht ausgereizt sind. Dies ist auch gerade der Ansatzpunkt der Reform durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Damit möglichst viele Beschäftigte in den Genuss einer solchen Zusatzrente kommen, wurden die Rahmenbedingungen für deren freiwilligen Auf- und Ausbau mit folgenden Maßnahmen verbessert:

- Arbeitgebern und Gewerkschaften ist es ermöglicht, auf Basis von Tarifverträgen einfache, kostengünstige und möglichst leistungsstarke neue Formen der Betriebsrente zu installieren (sog. Sozialpartnermodell).



- Wenn im Tarifvertrag nichts anders vereinbart ist, ist künftig in allen Fällen der Entgeltumwandlung der Arbeitgeber verpflichtet, die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form (15 Prozent) an die Versorgungseinrichtung (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) weiterzuleiten. Diese Neuregelung gilt seit 2022 auch für in der Vergangenheit abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

- Auf Betriebsrenten, für die die Riester-Förderung in Anspruch genommen wird, müssen keine Beiträge mehr zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden.

- Der Aufbau einer Betriebsrente von Arbeitnehmer/innen mit niedrigem Einkommen wird steuerlich besonders gefördert. Zahlt der Arbeitgeber für Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von max. 2.200 Euro jährlich 480 Euro in eine betriebliche Altersversorgung ein, übernimmt der Staat davon 144 Euro.

- Außerdem sind die Beiträge erheblich erhöht worden, die zum Aufbau einer Betriebsrente steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden können.

Zudem ist hervorzuheben, dass – um die Attraktivität der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung insbesondere für Geringverdiener zu erhöhen – die Geringverdiener-Förderung 2020 durch das Grundrentengesetz nochmals erheblich angehoben wurde. Zahlt der Arbeitgeber für Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von max. 2.575 Euro jährlich 960 Euro in eine betriebliche Altersversorgung ein, übernimmt der Staat davon 288 Euro.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sollten sich die Wirkungen dieser weitreichenden Fördermöglichkeiten zum Aufbau einer freiwilligen betrieblichen Altersversorgung zunächst entfalten können. Da der Aufbau einer Zusatzversorgung aber gerade für Geringverdiener besonders wichtig ist, werden – auch von der Bundesregierung – die dargestellten gesetzlichen Fördermaßnahmen im Hinblick auf eine Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern evaluiert werden.

Der Petitionsausschuss hält es für sachgerecht, erst die Möglichkeiten der Verbesserungen auf freiwilliger Basis auszureizen, bevor die Freiwilligkeit der betrieblichen Zusatzversorgung auf den Prüfstand gestellt werden kann. Der



Petitionsausschuss unterstützt daher die Forderung der Petentin nach einer verpflichtenden arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung nicht und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.